

99042010131000, 99042010131000

Fischereiabgabe bezahlen

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/278177956/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042010131000, 99042010131000
Leistungsbezeichnung I	Fischereiabgabe bezahlen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischereizahlung, Fischereigebühr, Angelgebühr, Abgabemarke, Fischereisteuer, Fischereimarke
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Zahlung (131)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.01.2022

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Die oberste Fischereibehörde beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischG+SH+%C2%A7+29&psml=bsshoprod.psml&max=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischG+SH+%C2%A7+26&psml=bsshoprod.psml&max=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischGDV+SH+%C2%A7+9&psml=bsshoprod.psml&max=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischG+SH+%C2%A7+29&psml=bsshoprod.psml&max=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischG+SH+%C2%A7+26&psml=bsshoprod.psml&max=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischGDV+SH+%C2%A7+9&psml=bsshoprod.psml&max=true
Teaser	Wenn Sie fischen oder angeln möchten, müssen Sie pro Kalenderjahr eine Fischereiabgabe online oder vor Ort bezahlen
Volltext	Wenn Sie in Schleswig-Holstein fischen oder angeln möchten, müssen Sie jedes Jahr eine Fischereiabgabe bezahlen. Sie können die Fischereiabgabe vor Ort (in der zuständigen Behörde) oder über den Onlinedienst der obersten Fischereibehörde bezahlen. Sie müssen die Fischereiabgabemarken vor Beginn des Angelns oder Fischens auf den Fischereischein des Landes Schleswig-Holsteins oder auf ein ausgefülltes Nachweisblatt kleben. Der Nachweis der Fischereiabgabe aus dem Onlineverfahren muss ausgedruckt oder als elektronisches Zertifikat nachgewiesen werden. In folgenden Fällen müssen Sie keine Fischereiabgabe bezahlen, da kein Fischereischein erforderlich ist: in Teichwirtschaften, in besonderen Anlagen der Fischerzeugung, in privaten Kleingewässern. Das gilt auch für Personen, die den Fischfang in Küstengewässern aufgrund von inter- oder

Modul	Sachverhalt
	supranational vereinbarten Zugangsrechten ausüben und für Personen, die zur Unterstützung der Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten oder ihrer Hilfspersonen, die einen Fischereischein besitzen, zusammen mit diesen den Fischfang ausüben.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein
Kosten	Abgabe: 10€ Erwerb vor Ort in regionalen Ordnungs- und Bürgerämtern, einigen Hafenämtern und bei den Außenstellen der obersten Fischereibehörde oder online möglich.
Verfahrensablauf	• Melden Sie sich beim Online-Serviceportal SH an • Suchen Sie nach „Fischereidokumente Schleswig-Holstein“ und wählen Sie die Verwaltungsleistung Fischereiabgabe aus • Wählen Sie nun die gewünschten Zeiträume (Kalenderjahr(e)) aus • Geben Sie Ihre Personendaten, Adressangaben und ggf. Kontaktdaten an • Prüfen Sie Ihre Angaben und bestätigen Sie diese • Geben Sie nun Ihre Zahlungsinformationen ein und bestätigen Sie die Zahlung • Sie erhalten dann den elektronischen Nachweis über die Bezahlung der Fischereiabgabe (ggf. per E-Mail)
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n)
Frist	1 - 4 Jahr(e) Die Gebühr muss jährlich erneut bezahlt werden, es sei denn es erfolgt eine Vorauszahlung bis max. 4 Jahre. Diese muss vor Ausübung des Fischens oder Angelns erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Urlauberfischereischein enthält bereits die Fischereiabgabe, keine gesonderte Bezahlung erforderlich. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fis

Modul	Sachverhalt
	cherei/organisationFischereiverwaltung.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/organisationFischereiverwaltung.html
Rechtsbehelf	Feststellungsklage gegen ausstellende Behörde
Kurztext	• Digital: über den Onlinedienst der obersten Fischereibehörde kann die Gebühr bezahlt werden • Vor Ort: Bezahlung (Kauf einer Abgabemarke) in Außenstellen der obersten Fischereibehörde oder in allen Ordnungs- und Bürgerämtern sowie in einigen Hafenämtern in Schleswig-Holstein • Fischereiabgabe Zahlung • Digital: Nach Zahlungseingang erfolgt die Zustellung des Nachweisdokumentes über das Onlineverfahren • Vor Ort: Direkte Ausgabe der Fischereimarke • Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe • keine • Voraussetzungen • Anmeldung online oder schriftlich • zuständig: oberste Fischereibehörde Schleswig-Holstein und Ordnungs- und Bürgerämter in Schleswig-Holstein
Ansprechpunkt	Oberste Fischereibehörde Schleswig-Holstein und Ordnungs- und Bürgerämter in Schleswig-Holstein
Zuständige Stelle	Oberste Fischereibehörde beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)
Formulare	
Ursprungsportal	Pay fishing tax, Fischereiabgabe bezahlen